

Ämtliche Bekanntmachungen und Verfügungen.

Fortsetzung von Nro. 63.

Vorschriften über unbesteigbare Kamine.

Jede Feuerung ist mit einem Kamin oder einer andern Rauchableitung, welche besteigbar oder unbesteigbar sein kann, zu versehen. Die Gestalt, Stärke und Weite der Einrichtung ist nach der Stärke der Feuerung zu bemessen und muß die Einrichtung eine sichere Grundlage und Unterstützung haben.

Die Errichtung eines unbesteigbaren Kamins ist nur in Häusern, welche mit feuersicherem Material gedeckt sind, gestattet.

Sind Gebäude, welche nicht mit feuersicherem Material gedeckt sind in der Nähe, so muß die Mündung des unbesteigbaren Kamins in angemessener Entfernung von den Dächern aus nicht feuersicherem Stoffe entfernt bleiben.

Verfügung zu Art. 67.

§. 47 (zu Satz 3). Die Entfernung muß wenigstens 30 Fuß betragen.

§. 48. Hinsichtlich der Herstellung der Kamine ist Nachstehendes zu beobachten.

Kamine sind senkrecht aufzuführen; wo ausnahmsweise die Eintheilung eines Hauses eine Abweichung von der senkrechten Stellung unabweislich gebietet, sind die Ecken des Kamins durch Pfeiler von liegenden Backsteinen oder Blöckern, welche jedoch in das Gemäuer des Kamins selbst nicht eingreifen dürfen und wenigstens auf einer festen wagrechten Holzunterlage ruhen müssen, zu unterstützen. Der Boden unter einem Kamin, welches auf Gebälke beginnt, muß aus doppelter Steinlage bestehen.

§. 49. Die Lichtweite der Kamine wird folgendermaßen bestimmt:

1) für die quadratischen (vierseitigen) besteigbaren Kamine wenigstens 1 Fuß 7 Zoll 5 Linien in's Gevierte;

2) für die länglich vierseitigen besteigbaren Kamine wenigstens 1 Fuß 7 Zoll 5 Linien lang,

1 " 5 " breit;

3) für unbesteigbare vierseitige Kamine

a) 7 Zoll

b) 10 "

c) 12 "

ins Gevierte im Licht,

4) für die unbesteigbaren länglichten Kamine

a) 10 Zoll lang und 5 Zoll breit

b) 12 " " " 7 " "

c) 14 " " " 10 " "

5) runde unbesteigbare Kamine

a) mit 7 1/2 Zoll Durchmesser

b) " 11 " "

Quadratische Kamine.		Oblonge Kamine.		Runde Kamine.	
Lichtweite.		Länge.		Durchmesser.	
7 Zoll	10 Zoll	5 Zoll	7 Zoll 5 Linien	7 Zoll 5 Linien	
10 "	12 "	7 "	11 " 5 "	11 " 5 "	
12 "	14 "	10 "			
17 " 5 Linien.	17 " 5 Linien.	14 "			

Bei Kaminen für Kohlenfeuerungen kann bezüglich der vorgeschriebenen Weite derselben entsprechende Abweichung gestattet werden. Die Weite der unbesteigbaren Kamine muß von unten bis zur Ausmündung winkelmäßig gemessen durch die Ape des Schlauchs, durchaus die gleiche sein.

§. 50. Die Kamine sind in ihrer ganzen Höhe mit liegenden, mindestens 3 Zoll 4 Linien breiten gebrannten Steinen oder von Gußeisen zu stellen.

Kamine für stärkere Feuerungen (§. 32) müssen von liegenden Backsteinen wenigstens 5 Zoll stark aufgeführt werden und 1 Zoll von allem Holzwerk entfernt stehen.

Die Stärke der Kamine ist bei freier Stellung derselben zu vermehren, wenn die Höhe des Stockwerks über 14 Fuß beträgt.

Kein Holzbestandtheil irgend einer Art darf in die Wände der Kamine eingreifen. Diese dürfen daher nicht auf die Zwischengebälke gestützt (überseht) werden.

Die Wände derselben sind von innen und außen (innen glatt) zu verputzen.

§. 51. Wo das Kamin Kiegelwandungen, Bestandtheile von Dachwerken, Treppen, Gefäße u. berührt oder nicht wenigstens 3 Zoll davon absteht, sind deren Holzbestandtheile durch eine Lage von Dachplatten in Mörtel oder Lehm befestigt von den Kaminwänden zu scheiden.

Von einem naheliegenden hölzernen Gebäudetheil muß die Mündung des Kamins entweder 5 Fuß abstehen oder 3 Fuß höher als die benachbarte Wand geführt werden.

§. 52. Wo das Kamin ein Gebälke durchdringt, sind dessen Holzbestandtheile durch eine doppelte Lage von Dachplatten und Lehm von den Kaminwänden zu scheiden und dürfen die oberen Theile der letzteren nicht auf die Zwischengebälke sich stützen (nicht überseht werden).

§. 53. Das Kamin ist bei Dächern mit feuerfestem Deckmaterial bis an die Ausmündung wenigstens 1 Fuß 5 Zoll, bei Dächern mit brennbarem Material aber mindestens 3 Fuß über den First aufzuführen.

Bei den mit starken Feuerungen (§. 32) verbundenen Kaminen kann im einzelnen Falle eine größere Höhe vorgeschrieben werden.

Durchdringt das Kamin nicht den First, sondern nur die Dachfläche, so muß die Ausmündung 5 Fuß von der Dachseite (wagrecht gemessen) abstehen. Bei Gebäuden, welche mit brennbarem Material gedeckt sind, muß die Ausmündung wenigstens 8 Fuß abstehen.

§. 54. Ein Kamin soll in der Regel eine senkrechte Stellung haben.

Das Ineinanderführen unbesteigbarer Kamine, sowie das Führen unbesteigbarer Kamine in besteigbare ist unzulässig.

Das Schleifen eines Kamins darf unmittelbar niemals auf hölzernen, sondern nur auf eisernen oder steinernen Stützen geschehen. Bei Schleifungen besteigbarer Kamine in horizontaler Richtung oder mit geringer Ansteigung ist die untere Wand des Kamins auf gefälzte Steinplatten in Mörtel oder Lehm zu legen.

Das Schleifen unbesteigbarer Kamine ist nur insoweit erlaubt, als das Kamin durch eine steinerne Mauer von gehöriger Stärke zieht. Die Abweichung der senkrechten Stellung darf jedoch im höchsten Falle nur 30 Grad betragen (d. h. die schiefe Linie muß mit

dem Horizont einen Winkel von wenigstens 60 Grad bilden) und muß der Uebergang von der senkrechten zur schiefen Richtung durch eine Bogenlinie von mindestens 2 Fuß Halbmesser vermittelt werden.

Bei jeder Veränderung in der Richtung eines Kamins ist die im Innern vorstehende Ecke desselben durch einen abzurundenden Hausstein oder durch Bekleidung mit Eisen gegen Beschädigung durch das Reinigen des Kamins zu schützen.

Die Lichtweite des Kamins — winkelrecht gemessen — darf durch die Schleifung nicht vermindert werden.

§. 55. Alle Kamine müssen die zu ihrer vollständigen Reinigung erforderlichen Oeffnungen haben.

Die Breite dieser Oeffnungen muß unter allen Umständen der Lichtweite des Kamins gleichkommen. Die Höhe hat nicht unter 1 Fuß 2 Zoll zu betragen.

Der Verschluss der Reinigungs-Oeffnungen ist mit doppelten 1 1/2 Zoll von einander abstehenden eisernen Thürchen in Fälzen zu bewerkstelligen.

Wo über den Reinigungsthüren sich Holz näher befindet als 2 Fuß, ist dasselbe entweder zu verputzen oder mit Blech zu bekleiden. Kaminhüte sind sicher zu befestigen und der Reinigung zugänglich zu machen.

§. 56. Wo stark gefeuert wird, ist an der untern oder obern Oeffnung eine eiserne Vorrichtung zum dichten Verschluss anzubringen.

§. 57. Bei gußeisernen Kaminröhren dürfen die einzelnen Stücke, aus welchen sie bestehen, nicht weniger als 1 Zoll in den Fälzen übereinander greifen.

Soweit ein eisernes Kamin durch Gebälke, Breiterböden, Verlattung, Gypsdecken und dergl. geht, ist dasselbe ringsum auf wenigstens 5 Zoll Breite mit gebrannten Steinen zu umgeben.

Wenn solches an andern nicht mit Steinen bekleideten Holztheilen vorbeiführt und nicht mindestens 1 Fuß von denselben entfernt ist, muß es mit liegenden Kaminsteinen ummauert werden.

Dieselbe Stärke der Ummauerung ist immer nothwendig, soweit gußeiserne Kaminröhren durch Dachböden-Räume gehen.

Aus einem untern Heizwinkel darf der Rauch in einen obern mittelst einer gußeisernen Röhre nicht aber mittelst einer gemauerten, geleitet werden. Die gußeiserne Röhre ist mindestens 1 Fuß über die Lichtöffnung der Thüre des obern Heizwinkels aufzuführen.

Werden derartige Röhren von Eisenblech angefertigt, so sind sie, soweit dieselben Gebälke durchdringen, mit einer gußeisernen Hülse von wenigstens 2 Linien Wanddicke zu umgeben, welche auf 5 Zoll Dicke zu ummauern ist; soweit in vorstehenden Bestimmungen Ummauerung geboten ist.

Wenn gußeiserne Röhren geschleift werden, so ist bei der Abweichung von der senkrechten Stellung die Vorschrift des §. 53 zu beobachten.

Falls bei größeren Kaminen für starke Feuerungen weitere Sicherungsmaßregeln nöthig erscheinen, ist die erforderliche weitere Vorschrift im einzelnen Falle zu geben.

W e l z h e i m.

An die Ortsvorsteher.

Dieselben erhalten eine Zusammenstellung von Vorschriften und Zeichnungen über besteigbare und unbesteigbare Kamine u. s. w. von Oberamtsbaumeister Burk in Göppingen zur eigenen Benützung und Belehrung der Mitglieder der Bauochau. Sollte eine Ortsbehörde die Schrift nicht wünschen, so ist solche umgehend zurück zu geben.

Den 28. Mai 1865.

K. Oberamt. L u z.

G m u n d.

Eigenthumsbeschädigung.

In der Nacht vom 21./22. d. Mts. wurde die Drathanlage im Hopfengarten des Mich. Köhler in Zimmern theilweise zerstört und hierbei eine größere Anzahl von Hopfenstangen beschädigt.

Es ergeht an Jedermann die Aufforderung, Spuren, welche zur Ermittlung der Thäter dienlich sind, der unterzeichneten Stelle zur Kenntniß zu bringen.

Den 27. Mai 1865.

K. Oberamtsgericht. L ä m m e r t, G. A. S.

W e l z h e i m.

Entmündigung.

Durch Gerichtsbeschluss vom heutigen Tage wurde die Wittwe des Leonhard Schurr, Weingärtner von Waldbausen, Margarethe geb. Schönleber wegen Geisteschwäche entmündigt und der Weingärtner Johannes Schurr von dort als deren Pfleger bestellt. Solches wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jedes von der Schurr ohne Zustimmung ihres Curators eingegangene Rechtsgeschäft rechtlich unwirksam sein würde.

Den 26. Mai 1865.

K. Oberamtsgericht. H e r d e g e n.

W e l z h e i m.

Entmündigung.

Durch Gerichtsbeschluss vom heutigen Tage wurde der ledige 44 Jahre alte Carl Friedrich Aspacher von Zumbhof entmündigt, und der Gemeinderath Holzwarth von Zumbhof als Curator bestätigt. Solches wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jedes von ic. Aspa-

cher ohne Zustimmung seines Curators eingegangene Rechtsgeschäft rechtlich unwirksam sein würde.

Den 26. Mai 1865.

K. Oberamtsgericht. H e r d e g e n.

G m u n d.

Verakkordirung der Gefangenen-Transport-Fuhren.

Nächsten

Freitag den 2. Juni Morgens 8 Uhr

werden die im Etatsjahr 1865/66 vorkommenden Gefangenen-Transportfuhren in der Kanzlei der unterzeichneten Stelle verakkordirt, wovon die hiesigen Fuhrleute benachrichtigt werden.

Den 27. Mai 1865.

K. Oberamt. S c h e m m e l.

G m u n d.

Auswanderung.

Die ledige Maria Kraus von hier wandert nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen nach Baden aus.

Den 26. Mai 1865.

K. Oberamt. H e r z o g, A. c. t. g. e. S. t. B.

Abstreichs-Akkord.

Die Lieferung von 240 Pfund gegossenen Lichtern, 220 Pfund Neß-Del, bei dem hiesigen Schullehrer-Seminar auf das Jahr 1865/66 erforderlich, wird am

Dienstag den 6. Juni Vormittags 10 Uhr

in dem Seminar-Gebäude im öffentlichen Abstreich verakkordirt, wozu hiemit eingeladen wird.

Den 26. Mai 1865.

Die Verwaltung des Schullehrer Seminars.

G m u n d.

Holzbeifuhr-Akkord.

Mittwoch d. 31. ds. Mts. Vormittags 10 Uhr,

wird die Beifuhr von 30 Klafter Holz und 1000 Stück Wellen vom Spitalwald Falkenberg in den Stadtpital im öffentlichen Abstreich vergeben.

Den 26. Mai 1865.

Hospitalverwaltung. S t i e l e r.

G m u n d.

Holz-Verkauf.

Am Freitag den 2. Juni d. J. werden im Stadtwald Neckbergerbuch auf dem Altbuch: 118 Alstr. buchen Scheiter u.

Prügel, 4 Alstr. gemischte Prügel, 8000 Stk. buchen und gemischte Wellen

im öffentlichen Aufstreich verkauft. Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr im Schlag.

Den 27. Mai 1865.

Stadtpflege. B o m m a s.

M i s s d o r f.

Markt-Anzeige.

Der von K. Kreis-Regierung genehmigte 4te Viehmarkt wird heuer am

Mittwoch den 7. Juni

allhier abgehalten. Zu zahlreichem Besuch wird eingeladen.

Den 27. Mai 1865.

Schultheißenamt. F r i z.

B i r k h o f.

Guts-Verkauf.

Johannes Jacob, Wagner im Birkhof, beabsichtigt sein Anwesen auf dem Birkhof, bestehend in:

1 zweistöckigen Wohnhaus mit Scheuer und gewölbtem Keller, nebst einer Holzhütte, Backofen und Hofraum, — 35,2 Rth. Garten und Land beim Haus, 6 2/3 Mrg. 9,9 Rth. Acker, 4 1/8 Mrg. Wiesen und 1 Mrg. 44,4 Rth. Nadelwald, im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf zu bringen.

Die Verkaufsverhandlung findet am

Samstag den 3. Juni 1865

Nachmittags 1 Uhr in dem eigenen Wohnhause des Verkäufers statt und werden Kaufs-liebhaber hiezu freundlichst eingeladen.

Auswärtige unbekannte Kaufslustige haben sich über Vermögen und Prädikat durch obrigkeitliche Zeugnisse auszuweisen.

Den 26. Mai 1865.

Schultheißenamt.

Bermischte Anzeigen.

G m u n d.

Dankagung.



Für die vielen Beweise von Theilnahme während der Krankheit meiner lieben Mutter, wie für die zahlreiche Begleitung zu ihrer letzten Ruhestätte sagt den innigsten Dank der trauernde Sohn:

Johannes Mich.

G m u n d.

Einen schönen deutschen Ofen verkauft

Eduard Baur am Rinderbacherthor.

Tanz-Unterricht.

Unterzeichneter beginnt Dienstag den 29. Mai, Abends 8 Uhr, in der Schmalzgrube einen Cours, wozu Herrn und Damen freundlichst einladet.

S. Maier.

Schorndorf.

Rheinische Gypferrohre

empfiehlt zu billigstem Preis

C. M. Mayer
am Markt.

G m ü n d.

Süße Milch ist fortwährend zu haben bei

Burr z. Schwarzachsen.

Lorch.

Ein Ziegelknecht findet Beschäftigung bei

Zieglermeister Dürr.

Kalen.

Zimmerleute-Gesuch.

An dem Bau der Reparaturwerkstätte finden 8-10 tüchtige Zimmerleute bei gutem Lohn dauernde Beschäftigung.

Wertmeister Strecker.

G m ü n d.

Ein Kunstherd ist zu verkaufen. Bei wem? sagt die Redaktion.

c¹) G m ü n d.

Keller-Gesuch.

Ein größerer Keller wird bis Herbst zu pachten gesucht. Näheres bei der Red. d. Bl.

c¹) **Belzheim.**

Lehrlings-Gesuch.

Der Unterzeichnete nimmt unter günstigen Bedingungen einen wohlzogenen jungen Menschen in die Lehre auf.

Kuoff, Schlossermeister sen.

c¹) **Lindach.**

Rinde-Verkauf.

Der Unterzeichnete verkauft

Mittwoch den 31. d. M.

Vormittags 10 Uhr

20-25 Ristr. tannene Rinde
10-12 Ristr. sichte Rinde
und werden Liebhaber hiezu eingeladen.

Zusammentunft auf dem Plage in der Leinhalde bei Lindach.
Den 25. Mai 1865.

Holzändler Rost
aus Schwend.

c¹) G m ü n d.

Den **Heuertrag** von 3¹/₂ Morgen verkauft

Chr. Weißwinger
in der Ledergasse.

Photographie.

Da ich in letzterer Zeit durch häßliche Veränderung in der Aufnahme von Photographien gestört war, so diene hiemit zur gefälligen Nachricht, daß von heute an jeden Tag photographische Aufnahmen stattfinden.

Das mir bis jetzt geschenkte Vertrauen werde ich mir auch ferner bei guter Arbeit und sehr billigen Preisen zu bewahren suchen.

F. Groß, Photograph,

auf dem Marktplatz.

Mein Aufnahmeplatz ist bei Hrn. Goldarbeiter **Willer**, (früher Glaser Thalheimer'sche Haus), Ledergasse.

G m ü n d.

Kölner Dombau-Loose

à 1 fl. 45 kr.

Ziehung unwiderrüßlich am 4. September d. J. sind noch zu haben bei

Conditor Grauer.

c¹) G m ü n d.

Ein Meß schönes **Rüblerholz** hat zu verkaufen. Wer? sagt die Red.

G m ü n d.

Zu miethen wird gesucht: außerhalb der Stadt, eine Wohnung von 3-4 Stuben, Küche, Holzgelaf etc. für ein geschäftsloses Ehepaar ohne Kinder. Adressen unter C. P. 42 erbittet die Expedition mit Preis-Angabe.

G m ü n d.

Den diesjährigen **Alee-Ertrag** von 3¹/₂ Morgen verkauft **Schabel** auf'm Meer.

G m ü n d.

Ein **Säckchen** mit ca. 20 Pfund Salz wurde vor einiger Zeit gefunden und kann der Finder bei der Redaktion d. Bl. erfragt werden.

150. Sitzung der Kammer der Abgeordneten.

In der heutigen Sitzung kam unter anderm eine Nachergenz von 600,000 fl. aus den Mitteln der Restverwaltung für Gründung eines Inbaldfonds ein. In der Endabstimmung über den Gesetzentwurf betreffend die Creditverhältnisse der Studirenden wurde derselbe mit 70 Stimmen angenommen. Hierauf wurde der Etat der Posten vollends zu Ende beraten, die Ausgaben für 1864/65 zu 2,020,440 fl., für 1865/66 zu 2,137,590 fl. und für 1866/67 zu 2,254,740 fl. festgestellt, und der Reinertrag zu 199,900 fl. im Durchschnitt auf jedes der drei Jahre. Sodann wurde der Etat des Telegraphen beraten und die Einnahmen durchschnittlich auf 89,500 fl., die Ausgaben auf 80,500 fl., der Reinertrag auf 9000 fl. im Durchschnitt auf ein Jahr berechnet. Bei der Debatte über die Posten wurde der Antrag angenommen: der Regierung zur Erwägung anheim zu geben, ob nicht von der nächsten Statsperiode (1. Juli 1867) an die Ubersalbergütungen für portofreie Beförderung des amtlichen Verkehrs der Gemeinden von sämtlichen 64 Oberämtern im Betrag von jährlich 79,769 fl. von der Postkasse übernommen werden könnten.

151. Sitzung der Kammer der Abgeordneten.

Nach kaum viertelstündiger Berathung nimmt die Kammer in Betreff des Handels- und Zollvertrags zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich die Anträge der Kommission mit 72 gegen 1 an, dahin gehend: dem am 11. April 1865 zu Berlin unterzeichneten Handels- und Zollvertrage zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich mit den dazu gehörigen Tarifen, dem Zolltotal und dem Schlupprotokoll vom 11. April 1865 und der allgemeinen Anwendung der anlässlich dieses Vertrags vereinbarten Zollbefreiungen und ermäßigten Zollsätze die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen, die Kammer der Standesherrn aber von diesem Beschlusse zu benachrichtigen.

Stuttgart, den 28. Mai. Der Lieberkranz hat gestern sein Schillerfest gefeiert und hat zugleich den Garten an seinem neuen Hause eingeweiht. Es fand sich wie immer bei diesem Feste die Aristokratie des Geistes zusammen. Von den Schöngestirnen, deren die Stadt so viele besitzt, fehlte, glaube ich, keiner, und einer der ersten, der „Paffe Mauritius“ Dr. Moriz Hartmann hielt die Festrede. Er zog eine Parallele zwischen Dante und Schiller. Beide gehören der Menschheit an; allein Schiller steht den Deutschen weit näher, als Dante den Italienern. Dante ist diesen ein Heiliger, ein Prophet; Schiller aber hat der Deutschen eigenstes Wesen gefungen und zum Bewußtsein gebracht. Das Fest war von der Witterung nur zu begünstigt: man vermochte sich in den jungen Anlagen kaum vor den sengenden Strahlen zu schützen. Gebäude und Garten bilden ein außerordentlich umfangreiches Anwesen. Nach der Militärstraße hat das Areal eine Frontlänge

von beinahe 600 Fuß, an der verlängerten Gartenstraße, an welcher der Garten liegt, beträgt die Frontlänge etwas über 300 Schuh. Daß auf einem so weiten Territorium der Dienst des Wirthschaftspersonals ein sehr schwieriger sein muß, leuchtet ein.

Die Trauben machen unter den warmen Sonnenstrahlen und unter den fruchtbarsten Regen wahrhaft unerhörte Fortschritte; es hat allen Anschein, daß die allgemeine Traubenblüthe schon in die ersten Tage des Juni fällt, während man sie in gewöhnlichen Jahren 8 Tag vor oder 8 Tag nach Johanni setzt. Damit ist der Qualität des Weines ein Prognostikon gestellt, das ihm jetzt schon zur Empfehlung gereichen muß; die Quantität wird leider eine geringe sein, weil die Reben unter den Frösten des vergangenen Herbstes vielfach schwer gelitten haben. — Gestern fand die jährliche sehr zahlreich besuchte Generalversammlung der Lebensversicherungsbank statt. Die Bank hat einen 10jährigen Geschäftsbetrieb hinter sich und hat sich auf eine Gesellschaft von 7452 Personen mit 14,054,412 Gulden Versicherungskapital gehoben; im letzten Jahre fand ein Zuwachs von 845 Personen mit 1,884,335 fl. statt. Für 65 Todesfälle wurden im letzten Jahre 122,983 fl. 20 kr. an Versicherungs-Summen ausbezahlt. Das eigene Vermögen der Bank vermehrte sich auf die Summe von 2,135,567 fl. 34 kr. Es wurde eine Reihe von Statutenveränderungen, die von der Bankverwaltung vorgeschlagen werden, angenommen. Dagegen fielen die Anträge der „Eglinger Brigade“ sammt und sonders durch.

Paris, 27. Mai. Der Moniteur veröffentlicht folgenden Brief des Kaisers an den Prinzen Napoleon: „Mein Herr und sehr werther Vetter! Ich kann nicht umhin Ihnen den peinlichen Eindruck kund zu geben den Ihre in Ajaccio gehaltene Rede bei mir hervorgerufen hat. Indem ich Sie, in Ihrer Eigenschaft als Vicepräsident des Geheimraths, während meiner Abwesenheit bei der Kaiserin und meinem Sohn zurückließ, habe ich Ihnen einen Beweis meiner Freundschaft und meines Vertrauens geben wollen, indem mich dabei die Hoffnung leitete daß ihre Gegenwart, Ihr Verhalten und Ihre Reden Zeugniß von der in unserer Familie herrschenden Eintracht ablegen würden. Das politische Programm das Sie unter die Regide des Kaisers Napoleon I. stellen, ist nur dazu geeignet den Feinden meiner Regierung in die Hände zu arbeiten. Zu Auffassungen die ich nicht billigen kann, fügen Sie Gefühle des Hasses und des Großes, die sich überlebt haben. Um es zu verstehen die Ideen des Kaisers Napoleon I. auf die Gegenwart anzuwenden, muß man durch harte Prüfungen der verantwortlichen Gewalt hinurchgegangen sein. Und sind wir Pygmäen etwa wirklich im Stande die große historische Figur Napoleons in ihrer wahren Bedeutung zu erfassen? Wir stehen vor ihr wie vor einem kolossalen Standbild, dessen Gesamtheit wir nicht mit einem Blick zu umspannen vermögen. Wir sehen eben immer nur die Seite die uns zunächst in die Augen fällt. Daher die ungenügende

Wiedergabe und das Auseinandergehen der Meinungen. Aber was aller Welt klar vor Augen liegt, ist das eine: daß der Kaiser, um der Ungebundenheit der Geister, dieser fürchtbaren Feindin der wahren Freiheit, entgegenzutreten, in seiner Familie nicht milder als in seiner Regierung jene strenge Zucht eingeführt hatte welche nur einen Willen und nur ein Handeln zuließ. Von dieser Richtschnur des Verhaltens kann auch ich mich für die Zukunft nicht entfernen. Und hiermit, mein Herr und werther Vetter, bitte ich Gott daß er Sie in seinen heiligen Schutz nehme. Napoleon."

— 27. Mai. Die "Presse" veröffentlicht folgenden Brief des Prinzen Napoleon: "Sire! In Folge des Briefes Ew. Maj. vom 23. Mai und seiner Veröffentlichung durch den Moniteur, reiche ich hiermit meine Entlassung als Vicepräsident des Geheimraths und als Präsident der Commission für die Ausstellung von 1867

ein. Genehmigen Sie, Sire, den Ausdruck der tiefen und achtungsvollen Anhänglichkeit, mit welcher ich verharre als Ew. Maj. sehr ergebener Vetter Napoleon."

Eine aus Newyork da irte Depesche bringt folgende nähere Angaben über die Gefangennahme Jefferson Davis: "Die Cavallerie von Wilson hat am 10. ds. zu Truinsville Jefferson Davis mit seiner Frau, seinem Bruder und seiner Schwester, ferner Regan, den Direktor des conföderirten Postwesens, und die Obersten Harrison, Johnson, Morris, Ebbel und andere Stabsoffiziere gefangen genommen. Eine Depesche Wilsons besagt daß, als Davis sich überrascht sah, er Frauenkleider anzog und sich in ein Gehölz flüchtete, wohin ihn die Soldaten verfolgten. Anfangs versuchte er sich mit einem Messer zur Wehr zu setzen, ergab sich jedoch, als man ihn durch ein vorgehaltenes Pistol bedrohte.

Fahrtenplan der Rems- und Brenzbahn vom 1. Juni 1865 an.

A. Fahrten in der Richtung von Stuttgart nach Nördlingen.

Stationen.	57		59		61		63		65		69	
	Best. Per. 3g.	Perf. 3g.	Perf. 3g.	Perf. 3g.	Perf. 3g.	Perf. 3g.	Perf. 3g.	Perf. 3g.	Perf. 3g.	Perf. 3g.	Gem. Güt. 3g.	
Stuttgart	Abg. 5 —	10 10	1 45	5 50	9 —	10 20						
Cannstatt	Abg. 5 9	10 24	1 57	6 2	9 14	10 50						
Fellbach	Abg. 5 25	10 42	2 15	6 20	9 32	11 19						
Waiblingen	Abg. 5 31	10 50	2 23	6 28	9 39	11 36						
Endersbach	Abg. 5 40	11 —	2 33	6 38	9 49	11 52						
Grumbach	Abg. 5 46	11 7	2 40	6 45	9 56	12 4						
Winterbach	Abg. 5 54	11 16	2 49	6 54	10 4	12 22						
Schorndorf	Abg. 6 2	11 25	3 —	7 5	10 15	12 42						
Müderhausen	Abg. 6 11	11 36	3 11	7 16	10 26	12 59						
Walldhausen	Abg. 6 17	11 43	3 18	7 23	10 33	1 9						
Lorch	Abg. 6 27	11 54	3 29	7 33	10 45	1 28						
Unterböbingen	Anf. 6 40	12 9	3 44	7 48	11 —	1 50						
Gmünd	Abg. 6 46	12 16	3 50	7 53	—	2 20						
Unterböbingen	Abg. 7 5	12 37	4 11	8 14	—	2 56						
Mögglingen	Abg. 7 14	12 48	4 22	8 25	—	3 16						
Eßlingen	Abg. 7 28	1 5	4 39	8 42	—	3 50						
Nalen	Anf. 7 36	1 15	4 48	8 52	—	4 5						
Wasseralfingen	Abg. 7 44	1 25	4 56	9 2	—	5 10						
Goldshöhe	Abg. 7 45	1 32	5 2	9 9	—	5 26						
Westhausen	Abg. 7 57	1 47	5 17	9 24	—	6 —						
Lauchheim	Abg. 8 6	1 58	5 28	9 35	—	6 18						
Bopfingen	Abg. 8 16	2 9	5 39	9 46	—	6 38						
Pflaumloch	Abg. 8 34	2 32	6 2	10 10	—	7 25						
Nördlingen	Abg. 8 47	2 47	6 17	10 25	—	7 48						
	Anf. 8 55	2 55	6 25	10 35	—	8 2						

A. Fahrten in der Richtung von Nördlingen nach Stuttgart.

Stationen.	58		60		62		64		66		70	
	Perf. 3g.	Perf. 3g.	Perf. 3g.	Perf. 3g.	Perf. 3g.	Perf. 3g.	Perf. 3g.	Perf. 3g.	Perf. 3g.	Güter-3g.		
Nördlingen	Abg. 5 —	5 11	5 5	11 55	4 —	7 5	5 10					
Pflaumloch	Abg. 5 17	12 7	4 12	7 6	5 27							
Bopfingen	Abg. 5 37	12 27	4 33	7 24	6 3							
Lauchheim	Abg. 6 3	12 52	4 58	7 48	6 37							
Westhausen	Abg. 6 12	1 5	5 7	7 56	6 49							
Goldshöhe	Abg. 6 24	1 12	5 19	8 7	7 10							
Wasseralfingen	Abg. 6 34	1 21	5 26	8 16	7 24							
Nalen	Anf. 6 38	1 25	5 30	8 20	7 30							
Eßlingen	Abg. 6 48	1 32	5 37	8 28	9 10							
Mögglingen	Abg. 7 2	1 45	5 50	8 41	9 30							
Unterböbingen	Abg. 7 13	1 56	6 1	8 52	9 45							
Gmünd	Anf. 7 20	2 2	6 8	9 59	9 54							
Lorch	Anf. 7 35	2 17	6 23	9 13	10 16							
Walldhausen	Abg. 5 —	7 42	2 22	6 28	9 19	10 30						
Müderhausen	Abg. 5 16	7 56	2 35	6 41	9 32	10 49						
Schorndorf	Abg. 5 25	8 4	2 43	6 49	9 38	11 1						
Winterbach	Abg. 5 33	8 11	2 50	6 56	9 43	11 11						
Grumbach	Abg. 5 48	8 24	3 2	7 10	9 55	11 35						
Endersbach	Abg. 5 56	8 31	3 9	7 17	10 3	11 46						
Waiblingen	Abg. 6 6	8 40	3 18	7 26	10 10	12 1						
Fellbach	Abg. 6 15	8 48	3 26	7 34	10 16	12 12						
Cannstatt	Abg. 6 34	9 4	3 41	7 50	10 30	12 35						
Stuttgart	Abg. 6 42	9 12	3 48	7 57	10 35	12 45						

A. Fahrten in der Richtung von Nalen nach Heidenheim.

Namen der Stationen.	71.		73.		75.		77.	
	Personen-3g.	Personen-3g.	Personen-3g.	Personen-3g.	Gemischter 3g.	Personen-3g.	Personen-3g.	
Nalen	Abg. 7 45	1 35	5 40	9 5				
Untertöchen	" 7 55	1 45	5 53	9 14				
Obertöchen	" 8 7	1 57	6 6	9 26				
Königsbrunn	" 8 20	2 10	6 24	9 40				
Schnaitheim	" 8 30	2 20	6 35	9 50				
Heidenheim	Anf. 8 35	2 25	6 40	9 55				

B. Fahrten in der Richtung von Heidenheim nach Nalen.

Namen der Stationen.	72.		74.		76.		78.	
	Gemischter 3g.	Personen-3g.	Personen-3g.	Personen-3g.	Personen-3g.	Personen-3g.	Personen-3g.	
Heidenheim	Abg. 5 35	12 20	4 5	7 25				
Schnaitheim	" 5 44	12 28	4 13	7 33				
Königsbrunn	" 6 1	12 40	4 24	7 45				
Obertöchen	" 6 14	12 52	4 35	7 57				
Untertöchen	" 6 28	1 2	4 45	8 7				
Nalen	Anf. 6 35	1 10	4 53	8 15				

U m ü n d. Ergebnis des Fruchtmarktes am 24. Mai 1865.

Getreide-Gattungen.	Voriger Best.		Neue Zufuhr.		Gesammit. Betrag.		Heutiger Verkauf.		Im Rest geblieben.		Höchster Durchschnitt. Preis.		Naher Mittel. Preis.		Niedrigster Durchschnitt. Preis.		Verkaufs-Summe.		Durchschnitts-Preis mehr weniger per Ctr.	
	Säc.	Säc.	Säc.	Ctr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kornen	21	26	55	104	62	14	5	9	5	6	5	—	—	—	—	—	531	10	—	—
Weizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roggen	1	5	—	4	38	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	23	—	7
Gerste	—	—	—	5	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hansfamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ackerbohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	22	33	55	114	19	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	572	—	—	—

Frankfurter Cours vom 26. Mai 1865.

Pistolen	9 fl. 43—44 fr.
Preuß. Friedrichsd'or	9 fl. 56—57 fr.
20-Frankenstücke	9 fl. 28—29 fr.
Holl. Zehnguldenstücke	9 fl. 49 1/2—50 fr.
Randdukaten	5 fl. 36—37 fr.
Englische Sovereigns	11 fl. 54—56 fr.
Preuß. Kassenscheine	1 fl. 45—45 1/4 fr.